

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Anlage von Erosionsschutzstreifen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2026

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Kalendertag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2026 eingeht.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung in ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2026 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2026 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2026, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich),
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden,
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde.

3. Flächenaufstellung

Für jeden Schlag mit der Nutartcodierung 576 (Erosionsschutzstreifen) ist die Bindung ES zu vergeben. Die Mindestschlaggröße beträgt 0,1 Hektar. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung versehenen Schläge aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass die Summe der beantragten Flächen im ersten Verpflichtungsjahr mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 500 € pro Jahr, entsprechend 0,5209 Hektar Erosionsschutzstreifen, betragen muss. Im Falle einer Unterschreitung der Bagatellgrenze wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt und der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

4. (Anlage A) Bestätigung der Boden- und Gewässerschutzberatung zur Anlage von Erosionsschutzstreifen (nur relevant für Grundanträge aus dem Jahr 2025)

Im Jahr 2026 wird für die Grundanträge aus dem Jahr 2025 die Lage der zur Auszahlung beantragten Erosionsschutzstreifen in der Erosionsschutzkulisserie geprüft. Reichen Sie dazu mit dem Antrag auf Auszahlung die ausgefüllte Anlage A (ES) ein. Sie haben die Möglichkeit das Dokument digital auszufüllen. Speichern Sie es im Anschluss auf Ihrem Computer und laden es über das Antragstellerpostfach hoch. Eine Weiterleitung an die Boden- und Gewässerschutzberatung erfolgt zentral über die Kreisstelle. Die Bestätigung der fachgerechten Anlage durch die Boden- und Gewässerschutzberatung ist eine Voraussetzung für die Auszahlung.

5. Wichtige Hinweise

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten und beantragten Erosionsschutzstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden. Wenn der im ersten Verpflichtungsjahr festgestellte förderfähige Flächenumfang die Bewilligung unterschreitet, erfolgt eine Anpassung der Bewilligung auf den im ersten Verpflichtungsjahr festgestellten förderfähigen Flächenumfang. Im ELAN wird Ihnen der im Grundantrag bewilligte, bzw. erstmalig angelegte Flächenumfang vorgeblendet.

Wurde im Verpflichtungsjahr 2025 ein Verstoß gegen die Beibehaltung des erstmalig tatsächlich angelegten Umfangs festgestellt, war der Zuwendungsbetrag entsprechend Anlage 3 D) der Richtlinien zu kürzen. Ein Folgeverstoß kann nur durch Wiederherstellung der Erosionsschutzstreifen verhindert werden. Die Aussaat muss in dem Fall bis zum 15.05.2026 erfolgen.

Erosionsschutzstreifen werden auf Ackerflächen in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen K-Wasser1 und K-Wasser2 nach Maßgabe der Gewässer- und Bodenschutzberatung spätestens bis zum 15. Mai des ersten

Verpflichtungsjahres mit mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen und einer Breite von mindestens 5 und maximal 50 Metern angelegt.

Für Erosionsschutzstreifen an Oberflächengewässern wird keine Zuwendung gewährt. Erst ab einem Abstand von 10 Metern sind Erosionsschutzstreifen förderfähig. Bei Oberflächengewässern gemäß Nr. 10.2.2 der Richtlinien handelt es sich um Gewässer, die ständig oder periodisch wasserführend und grundsätzlich in der auf Basis der Gewässerstationierungskarte vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) erstellten förderrechtlichen Gewässerkulisse enthalten sind. Die Kulisse wird den Antragstellern in ELAN zur Verfügung gestellt. Es gilt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) zur agrarförderrechtlichen Gewässerkulisse Nordrhein-Westfalens (NRW) vom 24.01.2023.

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nummer 6 (Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM) wird die Zuwendung um die Prämie für die Öko-Regelung gekürzt.

Wird ein Erosionsschutzstreifen langfristig in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt, erfolgt eine Referenzanpassung. Die Verpflichtung läuft für die betroffene Fläche aus, ohne dass bereits gewährte Zahlungen zurückzuzahlen sind. Die Bewilligung wird entsprechend angepasst.

Erosionsschutzstreifen, auf denen Biodiversitätsstreifen oder Bejagungsschneisen angelegt werden, sind von der Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen ausgeschlossen.

Verpflichtungsübernahmen sind im ersten Verpflichtungsjahr nur vollständig im Rahmen einer Betriebsübernahme möglich. Ab dem zweiten Verpflichtungsjahr kann sowohl entweder die gesamte oder nur ein Teil der Bewilligung eines anderen Betriebes übernommen werden. Dazu reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich.

Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2027 zu stellen.

6. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anlage von Erosionsschutzstreifen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand (GLÖZ 4) - nicht kombinierbar.